

Landtag
21. Wahlperiode**Drucksache 21/1938**

14. August 2026

Bericht und Dringlichkeitsantrag des staatlichen Ausschusses für Petitionen**Bericht Nr. 31 des Ausschusses für Petitionen**

Der Ausschuss für Petitionen hat am 14. August 2026 die nachstehend aufgeführten 20 Petitionen abschließend beraten.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 21/297

Gegenstand: Grundbuchrecht

Begründung:

Der Petent fordert eine Änderung der Grundbuchordnung bezüglich der Voraussetzungen für die Erbringung eines Erbnachweises bei Grundbuchberichtigungen. Er hat die Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. Der Deutsche Bundestag hat die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material überwiesen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben und den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Auf die Nachfrage an den Petenten, ob die Petition durch den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft behandelt werden solle, antwortete der Petent, dass die Petition weiterverfolgt werden solle und eine Erhöhung der in § 35 Abs. 3 der Grundbuchordnung genannte Betragsgrenze erfolgen solle.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an und teilt die Auffassung, dass eine gezielte Überprüfung der Wertgrenze mit dem Ziel ihrer Anpassung vor dem Hintergrund vielerorts gestiegener Grundstückswerte sinnvoll und erforderlich ist. Auch die Senatorin für Justiz und Verfassung räumt in der eingeholten Stellungnahme ein, dass das Anliegen des Petenten plausibel und nachvollziehbar erscheint. Der Petitionsausschuss bittet daher die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben, so dass das Anliegen des Petenten in die politischen Beratungs- und Entscheidungsprozesse auf Länderebene miteinbezogen werden kann und die Anhebung der

Wertgrenze bei einer möglichen Änderung der Grundbuchordnung im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen befürwortet wird.

Eingabe Nr.: L 21/316

Gegenstand: Digitale Einwilligung an Schulen

Begründung:

Der Petent regt an, dass Schulen Einwilligungen, etwa für Foto- und Videoaufnahmen, digitale Lernplattformen, Projekte oder schulische Zusatzangebote, auch in digitaler Form einholen dürfen, sofern die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Eine entsprechende Klarstellung würde den Verwaltungsaufwand reduzieren, Rechtssicherheit schaffen und die Digitalisierungsziele der Schulverwaltung unterstützen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Kinder und Bildung räumt in der eingeholten Stellungnahme ein, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestünden, Einwilligungen an Schulen digital einzuholen, da eine elektronische Einwilligung datenschutzrechtlich grundsätzlich zulässig sei. Eine Umsetzung sei jedoch aktuell nicht möglich, da derzeit keine Softwarelösung zur Umsetzung vorhanden sei. Allerdings werde derzeit beim Senator für Kinder und Bildung geprüft, ob eine geeignete Softwarelösung zur Verwaltung von digitalen Einwilligungen beschafft werden könne. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Senator für Kinder und Bildung das Vorbringen des Petenten als sinnvoll anerkennt und die Beschaffung einer geeigneten Software prüft. Auch der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten und empfiehlt daher die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat, den Fraktionen, der Gruppe und dem Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 21/252

Gegenstand: Kulturelle Förderung

Begründung:

Der Petent fordert eine dauerhafte und angemessene Finanzierung kultureller Einrichtungen und Projekte sowie die gezielte Förderung integrativer und generationsübergreifender Angebote. Kultur sei ein entscheidender Faktor für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Teilhabe und Bremer Identität und brauche eine nachhaltige Stärkung durch den Senat.

Die Petition wird von einer Person durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss teilt das Anliegen des Petenten und bittet daher die Petition dem Senat, den Fraktionen, der Gruppe und dem Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben. Auch der Senator für Kultur hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass er dem Petenten für die mit der eingereichten Eingabe verbundene Anerkennung der zentralen Rolle von Kultur für gesellschaftlichen Dank und dessen Einschätzung ausdrücklich teile. Die Unterstützung eines vielfältigen Angebots sowohl großer Einrichtungen, wie auch der Freien Szene sei daher seit langem fester Bestandteil der kulturpolitischen Leitlinien der Freien Hansestadt Bremen. Ziel des Kulturressorts sei es weiterhin trotz der schwierigen finanziellen Lage, Planungssicherheit für Einrichtungen und Projekte gerade auch der freien Szene für die Zukunft zu gewähren. Aufgrund der seit drei Jahren währenden wirtschaftlichen Stagnation bei gleichzeitiger Inflation werde allerdings die öffentliche Hand und damit auch das Kulturressort vor große Herausforderungen gestellt. Der Senator für Kultur verweist bezüglich der verschiedenen Aspekte der Finanzierung der Freien Szene und einzelner Einrichtungen der Projektförderung auf verschiedene Sitzungen der Deputation für Kultur, wobei dazu sämtliche Vorlagen öffentlich zugänglich seien. Der Petitionsausschuss ist sich der finanziellen Notlage einiger Kulturakteure sehr bewusst und teilt daher im Grunde nach auch die in der Erwiderung des Petenten vorgebrachte Argumentation hinsichtlich einer wirksamen und dynamischen Anpassung des Kulturbudgets um Kunst und Kultur als Motor gesellschaftlicher Entwicklungen gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss die Petition dem Senat, den Fraktionen, der Gruppe und dem Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben, so dass das Vorbringen des Petenten im Rahmen der zukünftigen Haushaltsaufstellung und der diesbezüglichen parlamentarischen Beratung und Beschlussfassung Berücksichtigung finden kann.

Eingabe Nr.: L 21/307

Gegenstand: Tätergefährdungsanalysen

Begründung:

Die Petentin fordert eine gesetzliche Reform zum Schutz von Frauen vor Femiziden und Gewalt. Es müssten verpflichtende Tätergefährdungsanalysen eingeführt werden, um gefährliche Täter frühzeitig zu identifizieren und an Therapieprogrammen teilnehmen zu lassen.

Die Petentin richtete sich mit Ihrer Forderung zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Aufgrund der Zuständigkeit der Bundesländer hinsichtlich der erhobenen Forderung nach Tätergefährdungsanalysen wurde die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss schließt sich dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages insofern an, dass er mit Nachdruck unterstreicht, dass der Schutz vor Gewalt – insbesondere von Frauen und ihren Kindern, ein herausragend wichtiges Anliegen ist. Die Senatorin für Inneres und Sport verweist in der eingeholten Stellungnahme auf den Landesaktionsplan „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“, welcher durch den Bremer Senat im März 2022 beschlossen wurde. Der Landesaktionsplan mache detaillierte Angaben über die umzusetzenden Ziele und Maßnahmen bezogen auf die zentralen Kapitel der Konvention. Der dritte Fortschrittsbericht fasse Erfolge zusammen und gebe Einblick in die Schwerpunkte der federführenden Ressorts im Jahr 2024. Für das Jahr 2025 seien zentrale Mittel mit über einer Millionen Euro verdoppelt worden. Bremen habe den bislang einzigen Betroffenenbeirat mit Fokus auf die Istanbul-Konvention eingerichtet. Dieser solle die Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans kritisch begleiten. Abschließend verweist die Senatorin für Inneres und Sport auf die verschiedenen Projekte der Ressorts. So habe die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven Verfahren zur Erkennung und Bearbeitung von Hochrisikofällen der häuslichen Gewalt implementiert, die Standards zum Gefährdungsmanagement bei der Polizei Bremen überarbeitet und die Dienstanweisung zum Umgang mit Häuslicher Gewalt und dem Management von Hochrisikofällen in Bremerhaven in Kraft gesetzt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass bereits umfangreiche Maßnahmen im Land Bremen zum Schutz vor Gewalt von Frauen und ihren Kindern umgesetzt worden sind. Ungeachtet dessen erscheint dem Petitionsausschuss die Petition geeignet als Material dem Senat, den Fraktionen, der Gruppe und dem Einzelabgeordneten zur Kenntnis gegeben zu werden, so dass diese in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 21/263

Gegenstand: Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

Begründung:

Der Petent wendet sich gegen die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines möglichen Missbrauchs von öffentlichen Bezeichnungen und Titeln aufgrund von Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft Bremen durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Aufgrund der gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren seien ihm erhebliche Kosten entstanden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt, welche dem Petenten

zur Möglichkeit der Erwiderng übermittelt worden sind. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht abhelfen. Hintergrund der Auseinandersetzung des Petenten mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen über die Approbation des Petenten als Arzt und über die Gleichwertigkeit seiner Ausbildung. Aus Sicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz lag nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 132 a StGB im Raum, so dass der Sachverhalt an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur strafrechtlichen Bewertung weitergegeben worden sei. Nach der Einstellung des ersten Ermittlungsverfahrens, sei mittlerweile ein erneutes Ermittlungsverfahren gegen den Petenten anhängig. Es entzieht sich der Einwirkungsmöglichkeit des Petitionsausschusses auf die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hinzuwirken, die Weitergabe eines Sachverhaltes an die Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen. Vielmehr obliegt es der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die aus Ihrer Sicht strafrechtlich prüfungsbedürftigen Sachverhalte an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, sobald ihr konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bekannt werden, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer Straftat durch eine Strafanzeige oder auf anderem Weg Kenntnis erlangt. Auch die Prüfung inwiefern sich der Anfangsverdacht zu einem hinreichenden Tatverdacht erhärtet, liegt in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Auch die weiteren Ausführungen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz überzeugen den Petitionsausschuss dahingehend, dass die Weitergabe des Sachverhaltes an die Strafverfolgungsbehörden durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nicht rechtswidrig oder amtspflichtwidrig waren. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 21/271

Gegenstand: Verlässlicher ÖPNV

Begründung:

Der Petent setzt sich dafür ein, den Schienenersatzverkehr bei Ausfällen des regionalen Bahnverkehrs im Land Bremen zu verbessern. Speziell auf der Strecke Bremen-Bremerhaven funktioniere der Schienenersatzverkehr häufig nicht oder nur ungenügend. Regelmäßig würden zu wenig Busse als Ersatz für ausfallende Züge eingesetzt. Das Sitzplatzangebot reiche nicht aus, um die ausgefallenen Züge zu kompensieren. Dieser Zustand sei mit erheblichen Belastungen der pendelnden Personen verbunden. Insgesamt sei der Regionalbahnverkehr im Land Bremen unzuverlässig und schlecht getaktet. Hinzu komme die mangelhafte Informationspolitik der Bahnunternehmen. Die Angaben z.B. in der VBN-App seien oft falsch oder widersprüchlich. Die Petition wird durch sieben Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Beschwerde und den Unmut des Petenten sehr gut nachvollziehen. Wenn ein Schienenersatzverkehr eingesetzt werden muss, muss dieser auch verlässlich nutzbar sein. Erschwert wird die Situation auch dadurch, dass durch die vermehrte Bautätigkeit im Eisenbahnnetz immer mehr Schienenersatzverkehr notwendig wird. Dies gilt zumal die Bahn mehr und mehr Arbeiten bei Vollsperrung von Strecken durchführt und nicht während des laufenden Bahnbetriebs.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat nur eingeschränkte Möglichkeiten, auf die Verbesserung des Schienenersatzverkehrs hinzuwirken. Die praktische Verkehrsabwicklung liegt bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. bei dem bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB InfraGO AG. Im Rahmen seiner Möglichkeiten setzt sich das Ressort dafür ein, dass beim Einsatz von Schienenersatzverkehr versucht wird, einen akzeptablen Ersatz für den schienengebundenen Verkehr zu bieten. Allerdings kann ein Schienenersatzverkehr die qualitativen Ansprüche eines schienengebundenen Verkehrs nicht erfüllen. Deshalb fördert das Land Bremen vorrangig den schienengebundenen Verkehr. Bei jeder Baumaßnahme im Schienennetz wird einzelfallbezogen geprüft, ob die Anzahl der Zugausfälle verringert werden kann. Ein Ansatzpunkt wäre, wenn die DB InfraGO AG künftig wieder vermehrt Baumaßnahmen bei laufendem Bahnbetrieb und nicht verbunden mit einer Streckensperrung durchführen würde. Ein weiterer Ansatzpunkt wäre, wenn das Eisenbahnstreckennetz in einem besseren baulichen Zustand versetzt wird, damit die Zahl ungeplanter technischer Störungen reduziert wird.

Die senatorische Dienststelle hat zu Beginn des Jahres ein Gespräch mit der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen, Eisenbahnverkehrsunternehmen, DB InfraGo, VBN, ZVBN und der ZOB GmbH über weitere Schritte zur Verbesserung des Schienenersatzverkehrs, insbesondere aus dem Knoten Bremen heraus, geführt. Die besprochenen Schritte sollen zügig umgesetzt werden.

Gerade im Fall ungeplanter Zugausfälle kommt es vor, dass die Buskapazitäten in unzureichendem Maß und zu spät zur Verfügung stehen. Die Schwierigkeit für die Verkehrsunternehmen besteht darin, in angemessen kurzer Frist ausreichend Busse und Personal zu finden, um einen Busersatzverkehr zu gewährleisten. Da die Busse dann auch noch zum Abfahrtbahnhof kommen müssen, erreicht der nachfolgende Zug häufig das Ziel schneller als ein zeitnah eingesetzter Bus.

Bei der monierten Echtzeitinformation gab es in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte. Daran wird auch weitergearbeitet. Aktuell wird ein großer Teil der für den Schienenersatzverkehr eingesetzten Busse mit GPS-Ortungen ausgestattet, die an ein

Betriebsleitsystem angeschlossen werden können und damit in Prognosetools der Fahrgastinformationssysteme eingebunden werden können. Gleichwohl kommt es immer wieder vor, dass kaum erklärbare widersprüchliche Informationen in den Systemen auftauchen. Wenn Falschinformationen auffallen, weist das Ressort die verantwortlichen Stellen darauf hin und fordert eine verbesserte Qualitätskontrolle der gelieferten Daten.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Petenten nicht, dass der Regionalverkehr im Land Bremen insgesamt schlecht sei. In den letzten Jahren wurde das Angebot an schienenengebundenem Verkehr erheblich ausgebaut. Auf den Strecken von Bremen nach Bremen Nord und von Bremen nach Bremerhaven wurde das Angebot überproportional erhöht. Nach Bremerhaven fahren die RegionalExpresse im Stundentakt, die Regio-S-Bahnen fahren in den Hauptverkehrszeiten im 30-Minuten-Takt. Weitere Zusatzfahrten sind bereits bestellt, konnten bislang aber aufgrund infrastruktureller Mängel noch nicht umgesetzt werden. Auf der Strecke nach Bremen Nord verkehren die Züge wochentags im 15-Minuten-Takt.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannten Stellungnahmen der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung.

Eingabe Nr.: L 21/274

Gegenstand: Voraussetzungen für Parteiverbot

Begründung:

Der Petent regt an, eine Bundesratsinitiative zur Änderung der §§ 43 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu initiieren. Nach der gegenwärtigen Rechtslage können Landesregierungen kein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen einen einzelnen Landesverband einer Bundespartei beantragen. Das Gesetz erlaubt dies nur, wenn die Partei ausschließlich in diesem Bundesland existiert.

Der Petent schlägt vor, den Landesregierungen das Recht einzuräumen selbst Anträge gegen verfassungsfeindliche Landesverbände zu stellen. Ähnliche Überlegungen seien bereits bei der Entstehung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes diskutiert worden. Bis heute bestehe eine Regelungslücke und es gebe unterschiedliche Auffassungen dazu in der Rechtswissenschaft. Das von ihm vorgeschlagene Antragsrecht der Landesregierungen könne abschreckende Wirkung entfalten und die Gesamtpartei anhalten, extremistische Strömungen in den Landesverbänden einzudämmen. Außerdem sei ein solches isoliertes Vorgehen gegenüber einzelnen verfassungsfeindlichen Landesverbänden das mildere Mittel gegenüber einem Vollverbot oder Vollausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung der Gesamtpartei. Ebenso müsse den Landesregierungen das Recht eingeräumt werden, den Ausschluss der Finanzierung eines Landesverbandes einer Bundespartei zu beantragen. Insgesamt trage sein Vorschlag dazu bei, die wehrhafte Demokratie einfachgesetzlich zu präzisieren. Außerdem stelle er einen schonenden Umgang mit dem Parteienprivileg sicher.

Die Petition wird von 9 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie Stellungnahmen der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss unterstützt den Vorschlag des Petenten nicht. Der Ausschuss erkennt nicht, dass der Petent das nachvollziehbare Ziel verfolgt, die Demokratie besser vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu schützen. Dennoch hat der Ausschuss erhebliche verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken gegen den Vorschlag des Petenten.

Nach Auffassung des Ausschusses besteht angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung eines Parteiverbotsverfahrens kein Bedarf für eine Änderung der §§ 43 ff. BVerfGG. Das Parteienprivileg des Artikels 21 Grundgesetz gewährt den politischen Parteien eine erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie. Es wurde bewusst sehr weit ausgestaltet. Das verfassungsrechtliche Verbot einer nicht völlig unbedeutenden Partei ist ein tiefer Eingriff in den von Freiheit und Offenheit geprägten demokratischen Willensbildungsprozess eines Staatsvolks und stellt ein äußerstes Mittel dar, das verhindern soll, dass die vom Grundgesetz gewährleistete freiheitliche Ordnung zu ihrer eigenen Abschaffung missbraucht wird. Man wollte verhindern, dass politische Mehrheiten unliebsame Parteien mit einfachen gesetzlichen Mitteln ausschalten können. Der Bedeutung eines Parteiverbots entspricht es, dass sowohl die Entscheidung für die grundsätzliche Zulassung eines Verbotsverfahrens als auch seine wesentlichen Voraussetzungen unmittelbar in der Verfassung geregelt sind. Allein das Bundesverfassungsgericht darf über Parteiverbote oder den Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung entscheiden. Aus dem genannten Grund wurde der Kreis der Antragsberechtigten einfachgesetzlich bewusst klein gehalten. Dies erscheint angesichts der Bedeutung und auch der Risiken eines Parteiverbotsverfahrens für den gesamten deutschen Staat angemessen, weil in den antragsberechtigten Verfassungsorganen überregionale Interessen und - jedenfalls bei Bundestag und Bundesrat - Vertreter aller Länder repräsentiert sind.

Gerade deshalb erscheint dem Ausschuss die derzeitige Regelung des § 43 BVerfGG nicht als unbeabsichtigte Gesetzeslücke. Vielmehr spricht einiges dafür, dass der Gesetzgeber bewusst entschieden hat, Landesregierungen nur dann ein eigenes Antragsrecht einzuräumen, wenn die betreffende Partei ausschließlich im jeweiligen Bundesland tätig ist. Bei bundesweit organisierten Parteien sollen dagegen nur Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung entscheiden können, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Dies gewährleistet eine gesamtstaatliche Betrachtung. Die Länder sind über den Bundesrat an diesem Verfahren beteiligt. Dass hierfür politische Mehrheiten erforderlich sind, ist kein rechtlicher Mangel, sondern Ausdruck des föderalen Systems und des Gedankens, dass Eingriffe in die Parteienfreiheit nur bei breitem staatlichem Konsens erfolgen sollen.

Hinzu kommt, dass politische Parteien keine bloße Ansammlung voneinander unabhängiger Landesverbände sind. Sie bilden regelmäßig eine organisatorische und politische Einheit.

Zwar können Landesverbände unterschiedliche Schwerpunkte setzen, sie handeln aber im Rahmen einer gemeinsamen Satzung und eines gemeinsamen Parteiprogramms. Deshalb ist fraglich, ob sich die Verfassungswidrigkeit einzelner Landesverbände überhaupt eindeutig von der Gesamtpartei trennen lässt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung könnte daher erhebliche Abgrenzungsprobleme schaffen.

Auch das Argument, ein Vorgehen gegen einzelne Landesverbände sei stets das mildere Mittel, überzeugt nicht wirklich. Ein Verfahren gegen einen Landesverband könnte erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Partei haben. Erfahrungsgemäß ist eine Vielzahl von Parteimitgliedern und -funktionären nicht nur in einem Bundesland aktiv, sondern auch in Bundesgremien und landesübergreifenden Beiräten und Ausschüssen der betroffenen Partei. Deshalb ist davon auszugehen, dass ein Verbot einzelner verfassungsfeindlicher Landesverbände die Gesamtpartei mit dem gravierenden Makel der Verfassungsfeindlichkeit belastet. Damit könnte die Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Landesverbandes das öffentliche Ansehen der Gesamtpartei nachhaltig beschädigen und damit faktisch denselben politischen Effekt entfalten wie ein Verfahren gegen die Gesamtpartei.

Auch der Hinweis auf den Regierungsentwurf aus dem Jahr 1950 überzeugt nicht. Aus einem frühen Entwurf lässt sich nicht ableiten, dass die heutige Rechtslage fehlerhaft ist. Entscheidend ist vielmehr, welche Regelung der Gesetzgeber letztlich beschlossen hat. Dass die damaligen Vorschläge teilweise nicht übernommen wurden, kann ebenso dafür sprechen, dass sie nach intensiver Beratung bewusst verworfen wurden.

Schließlich sollte berücksichtigt werden, dass bereits heute zahlreiche Möglichkeiten bestehen, gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb von Parteien vorzugehen. Der Verfassungsschutz kann entsprechende Bestrebungen beobachten und Strafverfolgungsbehörden können Straftaten verfolgen, jeweils verbunden mit entsprechender Information der Öffentlichkeit. So kann eine erhebliche politische und gesellschaftliche Wirkung erzeugt und eine fundierte öffentliche Auseinandersetzung angestoßen werden.

Eingabe Nr.: L 21/304

Gegenstand: Modellprojekt Gesundheitsfonds

Begründung:

Der Petent setzt sich für die richtige Preissetzung für Lebensmittel in Bremen ein. Ungesunde Lebensmittel sollten etwas teurer und gesunde Lebensmittel demgegenüber vergünstigt angeboten werden. Es sollte ein sog. Bremer Gesundheitsfonds eingeführt werden, in welchen Abgaben von Herstellenden von ungesunden Lebensmitteln eingezahlt werden, welche dann genutzt werden könnten, um Obst, Gemüse und Grundnahrungsmittel günstiger zu machen. Auch fordert der Petent eine gesunde Verpflegung in Schulen und Kindertagesstätten und besser zugängliche Informationen und Transparenz beim Einkauf von Lebensmitteln.

Die Petition wird von sieben Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss teilt die der Petition zugrundeliegende Ansicht des Petenten, dass gesunde Lebensmittel günstiger als ungesunde Lebensmittel sein sollten, um den Kauf und Verzehr gesunder Lebensmittel in allen Bereichen zu fördern. Auch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz unterstützt grundsätzlich die Idee des Petenten, wie sie dem Petitionsausschuss in der eingeholten Stellungnahme mitgeteilt hat. Auch wird seitens der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz darauf verwiesen, dass sie sich im Jahr 2025 im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz der Verbraucherschutzministerkonferenz für die Herbeiführung eines Beschlusses eingesetzt habe, dass gesunde Lebensmittel günstiger würden. Dieser Vorschlag habe jedoch keine Mehrheit erhalten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sei eine länderspezifische Abgabe für bestimmte Lebensmittel oder eine örtliche Subventionierung bestimmter Lebensmittel im Lebensmitteleinzelhandel nicht umsetzbar, da unter anderem die Gesetzgebungskompetenz der Umsatzsteuer beim Bund liege. Für eine gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung setze sich Bremen im Rahmen verschiedener Maßnahmen ein, so sei etwa die Verabschiedung einer Ernährungsstrategie für das Land Bremen mit darüberhinausgehenden Maßnahmen für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung für 2026 geplant. Auch beschäftigten sich bereits zahlreiche Initiativen mit der Reduzierung von Informations- und Transparenzdefiziten, was aus Sicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ein zentrales Thema sei. Da aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Umsetzung des Vorschlages des Petenten hinsichtlich der Einführung eines Gesundheitsfonds nicht möglich ist, bittet der Ausschuss die Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 21/313

Gegenstand: Kohlekraftwerke erhalten

Begründung:

Der Petent fordert den Erhalt der Kohlekraftwerke der SWB. Zur Begründung führt er aus, dass nach neuster Berechnung der Einsatz von LNG schädlicher und teurer sei, als der Einsatz von Kohle aus Deutschland. Gas sei nicht automatisch klimafreundlicher. Der Einsatz von LNG verursache im Vergleich zu Kohle ähnlich hohe oder höhere Treibhausgasemissionen und führe zu zusätzlichen Umweltbelastungen etwa durch chemisch belastetes Tankspülwasser.

Die Petition wird von vier Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht abhelfen. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat in der eingeholten Stellungnahme auf die Klimaschutzstrategie 2038 des Landes Bremens verwiesen und die darin anvisierte Dekarbonisierung von Strom und Wärme. Der Kohleausstieg sei bereits im Jahr 2024 vollzogen worden und die letzten beiden Steinkohlekraftwerke Farge und Hastedt gingen in dem genannten Jahr endgültig vom Netz. Ein Weiterbetrieb hätte einen hohen Investitionsbetrag bedeutet, der wegen der Klimastrategie verworfen worden sei. In der Stellungnahme wird zudem auf weitere Ebenen verwiesen, auf welchen in der Freien Hansestadt Bremen an der Dekarbonisierung der bereitzustellenden Energie gearbeitet werde. Ziel des Senats sei die Nutzung aller fossiler Energieträger zu reduzieren. Richtig sei, dass auch in Bremen in Teilen LNG bei den Versorgungsunternehmen und denjenigen Endkund:innen ankomme, welche Gas für ihre Wärmeversorgung bezögen, ohne das LNG explizit für Bremen beschafft werde. Auf die Gaszusammensetzung im deutschlandweiten Leitungsnetz habe die Freie Hansestadt Bremen keinen direkten Einfluss. Durch die Klimaschutzstrategie 2038 trage das Land Bremen jedoch auch zu einer Minderung des Anteils fossiler Gasbestandteile im bundesweiten Leitungsnetz bei. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 21/314**Gegenstand: Melde- und Registrierungspflicht für Hundewürfe****Begründung:**

Die Petentin fordert die Melde- und Registrierungspflicht für Hundewürfe zur Minimierung der unkontrollierten Vermehrung von Hunden in Bremen. Zur Prävention von Tierleid und zur Entlastung der Tierheime sei ein transparentes, staatlich geregeltes System für Hundewürfe in Bremen notwendig. Die Petentin fordert ausdrücklich kein Zuchtverbot, keinen Vereinszwang und keine Bewertung von Zuchten, sondern die Schaffung von Transparenz, die Zuordnung von Verantwortung und den Schutz von Tieren und Käufer:innen von Hunden gleichermaßen.

Die Petition wird von 15 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und eine Stellungnahme der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass der Erlass von der mit der Petition geforderten Regelungen auf Landesebene nicht möglich sei, da die Gesetzgebungskompetenz für den Tierschutz beim Bund liege. Darüber hinaus sei die Wahrscheinlichkeit für eine Ergänzung des Tierschutzgesetzes sehr gering, da diesbezügliche Regelungen auf europäischer Ebene geplant seien und mit der baldigen Verabschiedung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgung bald zu rechnen sei. In Bremen sei seit dem 1. Juli 2025 mit dem Bremischen Gesetz über das Halten von Hunden eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde nach Vollendung des dritten Lebensmonats oder vor Weitergabe eingeführt. Auch die Senatorin für Inneres und Sport verweist in der Stellungnahme auf die mangelnden Möglichkeiten des Erlasses von weitergehenden Regelungen aus Gründen des Tierschutzes auf die fehlende Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die Petentin die bestehenden Probleme richtig benennt und gute Ideen vorträgt, bittet jedoch aufgrund der in den Stellungnahmen dargelegten Gründe darum die Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 21/333**Gegenstand: Denkmal zum Gedenken an den Genozid an Jesiden****Begründung:**

Der Petent setzt sich dafür ein, ein Denkmal zu Erinnerung an den Genozid an Jesiden durch den Islamischen Staat zu errichten. Das Denkmal sei ein sichtbares Zeichen der Erinnerung, der Menschlichkeit und der Verantwortung. Damit solle den Opfern des Genozids an den Jesiden eine Stimme gegeben und ein Zeichen gesetzt werden, nicht wegzusehen. Zur Ausgestaltung des Denkmals und dem zeitlichen Rahmen nennt die Petition bereits sehr konkrete Vorstellungen. Das Denkmal solle an einem gut erreichbaren und würdigen Ort errichtet werden. Die Finanzierung solle durch Spenden und durch Landesmittel erfolgen. Die veröffentlichte Petition wird durch zehn Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen, stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten nicht unterstützen. Zum einen sind dem Ausschuss weder aus der jesidischen Gemeinde in Bremen, noch aus der Stadtgesellschaft oder der Politik Initiativen für die Schaffung eines Denkmals zur Erinnerung an den Genozid an den Jesiden bekannt. Zum anderen, gibt es auch keinen besonderen Bezug des Landes Bremen zum Völkermord an den Jesiden, der sich von anderen Orten in Deutschland, in denen Jesiden leben, abhebt. Bremen gehört nicht zu jesidischen „Hochburgen“ in Deutschland.

Außerdem ist in Bremen für die Aufstellung von Kunst im öffentlichen Raum nicht vorgesehen, einen konkreten Entwurf vorzugeben. Vielmehr wird die Aufstellung von Kunst im öffentlichen Raum über offen ausgeschriebene und transparente Wettbewerbe unter Einbeziehung der Fach- und Stadtöffentlichkeit realisiert. Sämtliche Projektideen werden nach fachlicher Einschätzung des Kulturressorts dem „Landesbeirat für Kunst im öffentlichen Raum“ vorgelegt, dessen Mitglieder diese im Sinne einer nachhaltigen, qualitätsvollen und ausgewogenen Gestaltung der Stadt diskutieren und fachlich bewerten. Parallel werden die jeweiligen Beiräte der in den Blick genommenen Stadtteile in diesem Prozess einbezogen, die ein Entscheidungsrecht über die Standortwahl haben. Darüber hinaus sind ggf. Genehmigungen der für den Standort zuständigen Stellen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss sich nicht für die Realisierung des vom Petenten vorgeschlagenen Vorhabens einsetzen.

Eingabe Nr.: L 21/354**Gegenstand: Übergeordnete Stelle für Artenschutz****Begründung:**

Der Petent fordert die Einrichtung einer:ines Beauftragten für Artenschutz. Zur Begründung trägt er sinngemäß vor, dass die Ursache für die fehlende Effektivität des Artenschutzes die Zersplitterung von Zuständigkeiten mit jeweils begrenzten Sichtweisen, Kenntnissen und Handlungsmöglichkeit sei.

Die Petition wird von zwei Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss teilt grundsätzlich die Ansicht des Petenten, dass ein ganzheitlicher Ansatz für einen effektiven Artenschutz notwendig ist. Trotz bestehender Schutzprogramme verschlechtert sich der Zustand vieler Lebensräume weiterhin. Der Petitionsausschuss teilt jedoch die Ansicht der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, dass mit der Bremischen Biodiversitätsstrategie ein interdisziplinär erstelltes, alle maßgeblichen Behörden einbindendes und vom Senat beschlossenes Handlungsprogramm vorliegt und somit einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt wird. Auch überzeugt den Petitionsausschuss, dass die in diesem Zuge neu geschaffene Koordinierungsstelle Biodiversität der von dem Petenten vorgeschlagenen Beauftragtenfunktion sehr nahekommt, wenn sie auch nicht formal übergeordnet ist. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat dem Petitionsausschuss zudem mitgeteilt, dass die Arbeit an der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie zeige, dass es noch viele Vorbehalte und Interessenkonflikte gebe, die leider nicht kurzfristig, auch nicht durch die ganzheitliche Sichtweise und Koordination einer

einzelnen Stelle zu überwinden seien, egal wie hoch man sie organisatorisch ansiedeln würde. Der Senat setze daher – über die Durchsetzung des geltenden Artenschutzrechts hinaus – auf die Macht guter Beispiele und überzeugender Argumente. Dem Petitionsausschuss erscheint dieser Ansatz plausibel und nachvollziehbar und er bittet daher die Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 21/357

Gegenstand: Verwendung des Sondervermögens

Begründung:

Der Petent fordert, dass die Gelder aus dem Sondervermögen für Klimaschutz in Bremen ausschließlich für Maßnahmen genutzt werden, die den CO₂- Ausstoß aktiv senken und nicht für Projekte, welche den Straßenverkehr förderten. Zudem fordert er, dass der Bremer Senat eine Klage gegen die Bundesregierung anstrengt, da diese Gelder für den Straßenbau finanziert, welcher klimaschädlich sei.

Die Petition wird von sechs Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Finanzen betont in der eingeholten Stellungnahme, dass die Aufteilung der Mittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK), die den Ländern zustehen, sowie weitere Vorgaben zur Verwendung, das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) enthalte. Dieses würde in der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung konkretisiert. Alle Bundesländer seien an diese gesetzlichen Vorgaben gebunden. Die vom Senat und der Bremischen Bürgerschaft auf der Grundlage des LuKIFG beschlossene Maßnahmenauswahl für das Investitionssofortprogramm zielen darauf ab, im ersten Schritt den Sanierungsstau u.a. in der öffentlichen Daseinsvorsorge anzugehen. Diese Mittelverwendung entspreche den gesetzlichen Vorgaben. Dem Senat sei an maximaler Transparenz und größtmöglicher parlamentarischer Beteiligung gelegen. Ein engmaschiges bremisches Controlling samt Berichterstattung erfolge im Haushalts- und Finanzausschuss zweimal im Jahr. Des Weiteren führt der Senator für Finanzen aus, dass der Aspekt des Klimaschutzes stark gewichtet werde, etwa durch den expliziten Einbezug von Radwegen bei notwendigen Straßensanierungsmaßnahmen. Weitere Informationen zum Investitionssofortprogramm und der Umsetzung des LuKIFG in der Freien Hansestadt Bremen seien im Senatsbeschluss „Investitionsoffensive Bremen - Investitionssofortprogramm zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Artikel 143h Grundgesetz“ einsehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der zusammenfassenden Darstellung des Senators für Finanzen an, dass in Bremen und

Bremerhaven die LuKIFG-Mittel im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben eingesetzt werden und der Klimaschutz dabei eine gewichtige Rolle spielen und dass nicht vorgesehen sei, dass die Freie Hansestadt Bremen die Bundesregierung auf Grundlage von Artikel 94 Absatz 1 Nr. 3 GG verklagt. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 21/366

Gegenstand: Ablehnung Projektförderung

Begründung:

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung der Projektförderung für das Projekt „Menschenwürde“ entgegen der Förderlinie zur Projektförderung in der Stadtgemeinde Bremen durch den Senator für Kultur. Mit seinem Projekt „Menschenwürde“ hatte der Petent vor, Literaturlesungen musikalisch zu untermalen, Videoclips zu erstellen und letztlich eine Broschüre zu veröffentlichen. Auch sein Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid sei erfolglos gewesen.

Die Petition wird von einer Person durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann der Forderung des Petenten nicht abhelfen. Der Senator für Kultur hat dem Petitionsausschuss den Sachverhalt, welcher der Ablehnung des Antrages des Petenten auf Projektförderung zugrunde liegt, erläutert und die Stellungnahme des Senators für Kultur wurde dem Petenten zur Möglichkeit der Erwiderung übermittelt. Der Petitionsausschuss erachtet die Darstellungen der Gründe des Senators für Kultur, welche der Ablehnung des Förderantrages als auch dem Widerspruchbescheid zugrunde liegen, als schlüssig und nachvollziehbar. Das Antragsvolumen habe die verfügbaren Projektmittel erheblich überstiegen, so dass von 22 Anträgen gemäß Juryempfehlung lediglich acht Projekte gefördert werden konnten. Der Petent sei im Antragsverfahren umfangreich unterstützt worden.

Wie der Senator für Kultur darlegt, sei die Entscheidung über den Antrag im vorgesehenen Verfahren auf Grundlage der von der Deputation für Kultur beschlossenen Förderrichtlinie und anhand von fachlichen Kriterien nach einer entsprechenden Juryempfehlung getroffen worden. Aus Sicht des Petitionsausschusses haben der Senator für Kultur bzw. die nach der Förderrichtlinie zuständige Deputation für Kultur und die zur Vorbereitung der Entscheidung eingesetzte Fachjury hinsichtlich der fachlichen Prüfung zur Vergabe von Projektmitteln im Rahmen ihres fachlichen Beurteilungsspielraumes agiert und keine Rechtsvorschriften verletzt. Die Eingriffsmöglichkeiten des Petitionsausschusses sind in diesem Fall stark begrenzt. Da das Antragsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, sieht der

Petitionsausschuss keine Möglichkeit dem Anliegen zu entsprechen und bittet die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/371

Gegenstand: Beleuchtung auf Stadtautobahn

Begründung:

Der Petent fordert mit seiner zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition die Beleuchtung auf allen Stadtautobahnen auszuschalten und damit den Energieverbrauch und die Lichtverschmutzung zu senken. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages wurde die Eingabe an die Landesparlamente überwiesen, mit der Begründung, dass Stadtautobahnen grundsätzlich in der Baulast der Städte liegen und aufgrund dieser Kompetenzverteilung keine Eingriffs- und Weisungsbefugnisse auf Seiten des Bundesministeriums für Verkehr bestehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass für die Bundesstraßen, welche durch Bremen führen, eine Sonderregelung getroffen worden sei und die Baulast für diese Straßen, durch einen Sonderantrag auf den Bund übertragen worden sei. Diese Sonderregelung gelte für die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen. Die Beleuchtung auf der A270 in Bremen-Nord sei bereits vor der Übergabe an die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) abgeschaltet und sukzessive zurückgebaut worden. Diese Maßnahme werde derzeit von der AdB durchgeführt. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 21/301

Gegenstand: Stärkung der Bildung

Begründung:

Der Petent fordert verbindliche und finanzierbare Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung der schulischen und universitären Bildung in Deutschland, um Bildungsqualität, Zukunftskompetenzen und Konkurrenzfähigkeit zu sichern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition hat sich aus Sicht des Petitionsausschusses erledigt, da sich die mit der Petition gestellten Forderung in großen Teilen bereits im Rahmen von Maßnahmen und Programmen in der Freien Hansestadt Bremen in der Umsetzung befinden. Der Senator für Kinder und Bildung ist ausführlich in der eingeholten Stellungnahme auf die jeweiligen Forderungen des Petenten eingegangen und die Stellungnahme wurde dem Petenten zur Möglichkeit der Erwiderung übermittelt. Der Senator für Kinder und Bildung verweist unter anderem auf das neu gegründete Institut für Qualitätsentwicklung, welches die Schulen mit einem Datenspektrum und passgenauer Beratung unterstütze. Zudem würden in Kürze die Orientierungsrahmen für Schulqualität, Sprachbildung und Kulturelle Bildung erlassen. Die Bedeutung der vorrangigen Vermittlung der Grundfähigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen teilt der Senator für Kinder und Bildung und verweist dahingehend auf den Bildungsplan 0-10, das Programm „Bremer Leseband“, den neuen Orientierungsrahmen Sprachbildung und das sog. Landesprogramm Mathematik. Die Stellungnahme des Senators für Kinder und Bildung verdeutlicht, dass dieser die Forderungen des Petenten in weiten Teilen unterstützt und teilt und sich bereits viele der mit der Petition geforderten Maßnahmen in der Umsetzung befinden. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/3335

Gegenstand: Komitee zur Dekolonialisierung

Begründung:

Der Petent setzt für die Einrichtung eines Komitees ein, welches sich des Themas der Dekolonisierung annimmt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Kultur legt in seiner Stellungnahme dar, dass ein vom Petenten gefordertes Komitee im vergangenen Jahr von der Deputation für Kultur bereits beschlossen worden ist. Konkret wurde am 4. Juni 2025 ein Beschluss zu Zielsetzung und Struktur für einen Dekolonisierungsbeirat verabschiedet. Eine entsprechende Geschäftsordnung hat die zuständige Deputation am 24. September 2025 beschlossen, die gemäß Geschäftsordnung acht Vertreter:innen aus den betroffenen Gemeinschaften wurden am 26. November 2025 gewählt. Der Bremer Landesdekolonisierungsbeirat hat sich sodann am 02. März 2026 konstituiert.

Eingabe Nr.: L 21/365

Gegenstand: Bearbeitung einer Strafanzeige

Begründung:

Der Petent bittet um Aufklärung hinsichtlich einer von ihm eingereichten Strafanzeige wegen gefährlicher Körperverletzung. Er bittet um Mitteilung, warum bis heute noch kein Gerichtsverfahren in der Sache eröffnet worden sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Inneres und Sport hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass die Polizei sämtliche Maßnahmen ergriffen habe, die für die Aufklärung der angezeigten Straftat erforderlich sei. Der Vorgang sei an die Staatsanwaltschaft Bremen übergeben worden und dem Petenten wurde das entsprechende Aktenzeichen mitgeteilt. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Eröffnung eines Gerichtsverfahrens wird auf die Staatsanwaltschaft verwiesen, an welche sich der Petent bei weiterem Klärungsbedarf wenden könne. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/376

Gegenstand: Jahresabrechnung Performa Nord

Begründung:

Der Petent beschwert sich über unterbliebene Antworten seitens der Performa Nord. Unterlagen, welche er zur Erstellung seiner Steuererklärung benötige, seien ihm nicht übermittelt worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition hat sich erledigt. Der Petent wurde seitens Performa Nord mittlerweile benachrichtigt und ihm wurde erläutert, inwiefern die Steuererklärung weiterbearbeitet werden kann. Für die aus technischen Gründen verzögerte Übermittlung des Druckexemplars an den Petenten hat sich Performa Nord bei dem Petenten entschuldigt. Der Ausschuss bittet daher, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/402**Gegenstand: Erreichbarkeit des Notrufs****Begründung:**

Der Petent führt an, dass seit November 2025 ein Fehler im Netzwerk des von ihm gewählten Mobilfunkanbieters bestehe, der seine Notrufe je nach Einstellung seines mobilen Endgerätes „5G Plus Gaming“ oder „5G-Standalone-Modus“ verzögere beziehungsweise unmöglich mache. Das Problem sei nach seinen monatelangen Meldeversuchen beim Mobilfunkbetreiber und seiner eskalierenden Einschaltung der Bundesnetzagentur erst im April 2026 teilweise durch seinen Mobilfunkanbieter entschärft worden, indem dieser heimlich Änderungen in seinem Kernnetz vorgenommen habe. Der Fehler sei jedoch weiterhin nicht vollständig behoben. Er übt weiterhin Kritik an der behördlichen Prüfung, da infolge seiner Mitteilung an die Polizei Bremen im März 2026 keine Bevölkerungswarnung veröffentlicht wurde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Inneres und Sport drückt in ihrer Stellungnahme ihr Bedauern aus, dass der Petent in den vergangenen Monaten wiederholt in Situationen geraten ist, in denen er sich bedroht fühlte und der Notruf möglicherweise nicht wie erwartet erreichbar war. Die polizeilich bekannten Fälle werden von der zuständigen Stelle entsprechend bearbeitet. Der Petent hat bereits umfangreiche Schritte unternommen, um das technische Problem zu identifizieren und die dafür zuständigen Stellen, insbesondere seinen Mobilfunkanbieter sowie die Bundesnetzagentur, zu informieren. Vor diesem Hintergrund weist die Senatorin für Justiz und Verfassung darauf hin, dass die Konfiguration der Mobilfunknetze sowie die technische Sicherstellung der Notruf-Erreichbarkeit in der Zuständigkeit der Telekommunikationsanbieter und deren Überwachung in der hoheitlichen Zuständigkeit der Bundesnetzagentur liegen.

In Bezug auf die vom Petenten an die Polizei Bremen gerichtete Meldung legt die Senatorin für Inneres und Sport dar, dass der geschilderte Fehler in eigenen Tests nicht nachvollzogen werden konnte. Auch nach Rücksprache mit anderen Bundesländern in Deutschland sind keine vergleichbaren Fälle in den Leitstellen bekannt geworden. Mangels belastbarer Daten besteht daher derzeit keine Grundlage für eine Warnung der Bevölkerung.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Umstände sieht der Petitionsausschuss die Petition für die in bremischer Zuständigkeit angeführten Aspekte als erledigt an.

Sollte der Petent darüber hinaus die bisherigen Aktivitäten der Bundesnetzagentur als unzureichend ansehen, kann sich dieser an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden. Die Agentur untersteht in Bezug auf das Telekommunikationsrecht der Aufsicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Anlage(n):

- keine